

III.

»Dunkle Gefühle entscheiden oft mehr, als deutlich gedachte Gründe«¹

Kriminalfälle in Kleins *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit* und die Schwierigkeiten einer Ermittlung der »inneren Handlung«

Gegenstand der folgenden Überlegungen sind Kriminalfälle, die Ende des 18. Jahrhunderts in Ernst Ferdinand Kleins *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten* veröffentlicht werden. Die juristische Zeitschrift wird von 1788 bis 1809 in 26 Bänden publiziert; bis 1801 erscheinen die *Annalen* ein- oder zweimal im Jahr, danach wird das Erscheinen unregelmäßiger. Die Zeitschrift entsteht im Kontext von Kleins Arbeit als »Königlich Preussischer Kammergerichtsrat« in der *Kommission zur Schaffung eines Allgemeinen Landrechts in den Preussischen Staaten* (ALR) und veröffentlicht kontinuierlich die Entscheidungen der Gesetzeskommission und dahingehende Nachrichten und Abhandlungen; insofern richtet sich das Periodikum primär an eine juristisch gebildete Leserschaft. Kleins juristische Arbeit ist vor allem auf das Strafrecht fokussiert. Ab dem zweiten Band enthält die Zeitschrift die Rubrik *Merkwürdige Rechtsfälle*; diese Rubrik schwankt im Umfang stark, umfasst aber in einigen Ausgaben mehr als die Hälfte oder sogar mehr als drei Viertel der im Schnitt etwa 350 Seiten starken Bände; insgesamt werden in den Bänden der *Annalen* 180 *merkwürdige Rechtsfälle* publiziert. So entsteht über einen Zeitraum von etwa 20 Jahren ein umfangreiches Archiv von Rechtsfällen, ein Großteil davon Kriminalfälle, die als psychologisch merkwürdig eingestuft werden. In der Vorrede zum ersten Band der *Annalen* weist Klein explizit auf die Popularität merkwürdiger Rechtsfälle hin, die von der Art sind,

daß sie auch denjenigen Leser, die keine Rechtsgelehrten sind, eine angenehme und nützliche Lektüre verschaffen werden. Einige zeichnen sich durch die Merkwürdig-

¹ Ernst Ferdinand Klein: Der Unterschied zwischen einem eine geraume Zeit vorher gehabt, aber wieder aufgegebenen flüchtigen Einfall, und einer vorher überlegten That, wird durch den von dem Tagelöhner Spreenberg an dem Schäferschen Kinde verübten Todtschlag erläutert, in: *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten* 18 (1799), S. 99–143, hier S. 140.

keit der Personen und der Streitfragen, andere durch den Anlaß zu psychologischen Betrachtungen aus.²

Bereits durch den Titel der Rubrik *Merkwürdige Rechtsfälle* rekuriert Klein auf die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts populären Fallsammlungen merkwürdiger Rechtsfälle und Kriminalgeschichten, die sowohl in Form von Unterhaltungsliteratur als auch in juristischen Sammlungen erscheinen.³ Zwar verweist Klein auch auf den Unterhaltungswert der von ihm präsentierten Rechtsfälle; von den Pitavalgeschichten, den Geschichten Karl Mächlers oder den Skizzen August Gottlieb Meißners unterscheiden sich Kleins *merkwürdige Rechtsfälle* jedoch dadurch, dass sie auf Vollständigkeit aller Details, die Treue zu der Darstellung in den Gerichtsakten und eine kasuistische Form bedacht sind. Die *merkwürdigen Rechtsfälle* folgen keiner einheitlichen Gestaltung: Zu einem großen Teil handelt es sich um aktuelle aus den Akten gezogene Kriminalfälle, die sowohl den Hergang als auch die Ermittlung und Beurteilung des Falls berücksichtigen und kommentieren. Zum Teil werden auch Gerichtsgutachten abgedruckt, denen Klein einen eigenen Kommentar hinzufügt; auch im Umfang variieren diese Beiträge stark, insgesamt legt Klein jedoch großen Wert auf die detaillierte und umfassende Darstellung der Rechtsfälle und zitiert vielfach ausführlich aus den Akten, etwa aus Verhörprotokollen oder Obduktionsberichten. Im Unterschied zu populärwissenschaftlichen Zeitschriften, die häufig Kriminalfälle veröffentlichen, die Jahre zurückliegen, publiziert Klein aktuelle Rechtsfälle, auf die er aufgrund seiner Stellung als Jurist Zugriff hatte.

So integriert Klein in eine Zeitschrift, die sich vorwiegend an ein juristisch gebildetes Publikum wendet, eine populäre, Belehrung und Unterhaltung verbindende Textform, die auch ein Laienpublikum adressiert. Er versteht die Rechtsfälle jedoch auch als Beitrag zur juristischen Didaktik, indem er den Leser in den Prozess der Entscheidungsfindung einbezieht:

Noch muß ich dem Publico wegen der Art, wie ich bey Mittheilungen der Rechtsfälle verfare, Rechenschaft ablegen. Ich nehme dabey nicht bloß auf die Rechtsgelehrten, sondern auch auf andere Leser Rücksicht. Wenn ich daher Auszüge aus den Acten liefere, so habe ich dabey nicht die Absicht, Muster von Relationen zu

² Ernst Ferdinand Klein: Vorrede, in: Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten 1 (1788), S. III–VI, hier S. IV.

³ Zu juristischen Sammlungen von Rechtsfällen im ausgehenden 18. Jahrhundert vgl. auch: Eckhardt Meyer-Krentler: »Geschichtserzählungen«. Zur »Poetik des Sachverhalts« im juristischen Schrifttum des 18. Jahrhunderts, in: Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, hg. von Jörg Schöner, Tübingen 1991, S. 117–157.

verfertigen. So habe ich zum Beyspiel öfters das ganze Factum nebst seinen Beweisen vorgetragen, ehe ich zur Beurtheilung der Sache fortgeschritten bin, damit der Leser, sich das Vergnügen machen könne, selbst ein Urtheil zu fällen, ehe ihm der richterliche Ausspruch bekannt wird.⁴

Klein folgt somit nicht den formalen Vorgaben juristischer Textgestaltung, sondern orientiert sich an einer kasuistischen Form, die Rücksicht auf Unterhaltsamkeit und Didaktik nimmt. Aber auch von populären Kriminalgeschichten ist die Darstellung deutlich abgesetzt. Werden die Kriminalgeschichten etwa bei Meißner als geschlossene Erzählung präsentiert, die die Lücken der Ereignisse schließt, um der Kohärenz der Erzählung willen, so präsentiert Klein seine merkwürdigen Rechtsfälle als juristischen Kasus und markiert die offenen Fragen des Falls sowie die Abwägung unterschiedlicher Vermutungen und Perspektiven; vor allem die Ermittlung der Vorgänge im Inneren des Täters stellen die ermittelnden Instanzen vor unlösbare Fragen. Die *merkwürdigen Rechtsfälle* in den *Annalen* beziehen sich vielfach auf Tötungsdelikte innerhalb von Familien: Männer, die ihre Ehefrauen; Väter, die ihre Söhne erschlagen; häufig wird als Ursache Zorn oder Wut angegeben. Ferner werden Kriminalfälle aufgegriffen, bei denen Kinder Opfer des Totschlags sind, zum Teil handelt es sich um Kindsmordfälle, in vielen Fällen aber um den Mord an fremden Kindern. Eine Serie innerhalb dieser vor allem an Kindern verübten Tötungsdelikte bilden die Fälle, als deren Tatmotiv Lebensüberdruß angenommen wird. Engagiert argumentiert Klein hierbei für den Ausschluss der Todesstrafe. Das *Allgemeine Landrecht* enthält entsprechend einen Paragraphen, der den Totschlag mit der Absicht, hingerichtet zu werden, von der Todesstrafe ausnimmt.⁵ Scheint mit dem Motiv Lebensüberdruß oder Schwärmerei ein nachvollziehbarer Grund für eine sonst unerklärliche Tat gefunden zu sein, so bleibt eine große Zahl an unerklärlichen Tötungsdelikten, bei denen auch dieses Motiv unwahrscheinlich ist.

Rechtlich laufen die merkwürdigen Kriminalfälle somit in der Regel auf die Entscheidung zwischen Totschlag und Mord hinaus. Die Tötungsdelikte selbst zeichnen sich dabei nicht durch Besonderheiten oder Raffinesse aus: Die Opfer werden mit allem, was im Alltag zur Hand ist, ums Leben gebracht: mit dem Beil, dem Schuhmachermesser, dem Tischmesser, durch

⁴ Ernst Ferdinand Klein: Vorrede, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten* 3 (1789), S. III–VIII, hier S. VII.

⁵ ALG, § 831: »Ist es aber ausgemittelt, daß jemand, bey sonst ungestörtem Gebrauch seines Verstandes, aus Schwärmerey, oder sonst, in der Absicht hingerichtet zu werden, einen Todschlag begangen hat: so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen«.

einen »Sichelwurf« oder mit einer »Lehmhacke«. Die Beurteilung der alltäglichen Tatwerkzeuge ist insofern von Interesse, als im *Allgemeinen Landrecht* differenziert wird nach Tatwaffen, die für diesen Zweck geeignet erscheinen, und Tötungswerkzeugen, die eigentlich für einen anderen Zweck zur Hand sind, wie z.B. die oben genannten Arbeitswerkzeuge.

Die Besonderheit dieser Kriminalfälle besteht darin, dass mit dem Totschlag selbst kein Zweck verfolgt wird und die Ursachen der Tat oftmals in keiner Beziehung zum Opfer stehen, entsprechend sind die Ermittler mit einer Handlung konfrontiert, die sich aus dem Vorhergehenden nicht erklären zu lassen scheint, womit auch ihr Charakter als Handlung im rechtlichen Sinne zur Disposition steht.

Den Nutzen der Lektüre von Rechtsfällen erläutert Klein im sechsten Band der *Annalen* in einem Beitrag mit dem Titel *Ueber das Studium merkwürdiger Rechtsfälle*: Einschränkung kritisiert Klein die Autorität von Präjudizien und Gewohnheitsrecht, insofern dabei der Rekurs auf Sammlungen von Rechtsfällen den Bezug auf juristische Grundsätze ersetze. Paradoxerweise führt nach Klein gerade die Beschränkung des Rechtsgelehrten auf partikuläre Fälle zu einem Verlust an Differenzierungsvermögen, so dass »die besondern Eigenheiten des Falls« nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die Aufmerksamkeit auf das »Aufsuchen ähnlicher Rechtsfälle« gerichtet ist: »Nichts ist natürlicher, als daß ein Richter dessen Wissenschaft sich auf Kenntnis solcher Fälle einschränkt, mit Freuden den ersten Fall ergreift, der mit demjenigen, welchen er eben entscheiden soll, einige Aehnlichkeit hat.«⁶ Nicht die Subsumption des Einzelfalls unter allgemeine Gesetze, sondern das Fortschreiten von Fall zu Fall wird problematisiert, weil die Fokussierung auf das Aufsuchen von Ähnlichkeiten die Besonderheit des partikulären Falls zu überlagern droht.⁷

Klein empfiehlt das *Studium merkwürdiger Rechtsfälle* jedoch als didaktische Methode zur Schulung juristischer Urteilsfähigkeit. Die Darstellung von Rechtsfällen sollte diesem Zweck entsprechend folgende Kriterien erfüllen:

⁶ Ernst Ferdinand Klein: Über das Studium merkwürdiger Rechtsfälle, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten* 6 (1790), S. 112–120, hier S. 116.

⁷ Kleins Vorbehalte richten sich vor allem gegen die Arbeit mit Rechtsfällen im Gewohnheitsrecht und implizieren keine generelle Kritik an der Sammlung von Rechtsfällen. In einem Beitrag des von Klein mit herausgegebenen *Archiv des Criminalrechts* wird etwa auf die Bedeutung von Rechtsfällen für die Korrektur und Erweiterung der Gesetzgebung hingewiesen: Bemerkungen über Rechtsfälle und die zweckmäßige Bearbeitung derselben von A., nebst einigen Bemerkungen von Klein, in: *Archiv des Criminalrechts* 2/2 (1799), S. 83–118.

Erstens soll die Auflösung bis zum Schluss aufgespart werden und beim Vortrag der Geschichte ist darauf zu achten, die Schwierigkeiten der Entscheidung aufzuzeigen, *zweitens* ist es zentral, »den Leser auf die großen Verschiedenheiten der ähnlich scheinenden Fälle aufmerksam zu machen.«⁸ Zu diesem Zweck sollten Fälle ausgewählt werden, die viele Ähnlichkeiten aufweisen, aber verschieden zu beurteilen sind. Mit seinem Interesse an einer Verbindung von Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit begründet Klein die Konzentration auf psychologisch merkwürdige Kriminalfälle, die darüber hinaus als Material für die Psychologie genutzt werden könnten.⁹ Und in der Tat wird Kleins Zeitschrift zu einer Quelle für die psychologische und gerichtsmedizinische Publizistik. So greifen etwa Mauchert im *Allgemeinen Repertorium für empirische Psychologie*, Pyl im *Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft* oder Reil und Hoffbauer in den *Beyträgen zur Beförderung einer Kurmethode auf psychischem Wege* auf Kriminalfälle zurück, die in den *Annalen* publiziert werden.

Das im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts verbreitete Interesse an psychologisch merkwürdigen Rechtsfällen steht bekanntlich im Zusammenhang mit der Verbreitung der Erfahrungsseelenkunde. Als Basis einer künftigen Psychologie gilt hier die Sammlung von Erfahrungswissen auf der Grundlage von Fremd- und Selbstbeobachtung. Das psychologische und literarische Interesse für Kriminalfälle verbindet sich mit der Erwartung, die Menschenkenntnis zu erweitern durch eine Fokussierung auf die Person des Täters, seine Lebensumstände, seine Gemütsverfassung und die Vorgeschichte der Tat, oder wie Schiller es formuliert: Man muss den Held »seine Handlung nicht bloß vollbringen, sondern auch wollen sehen«.¹⁰ Kriminalgeschichten konzentrieren sich dementsprechend auf die Lebensgeschichte und Perspektive der Täter, die durch Formen der Innensicht und des Monologs zur Darstellung gebracht werden. Auch die zeitgenössische Romanpoetik von Blankenburg oder Engel fordert bekanntlich nicht mehr die Beschreibung

⁸ Ernst Ferdinand Klein: Über das Studium, S. 118.

⁹ »Weil ich mit Lesern von gesetzter Denkungsart und philosophischem Geiste zu thun hatte, so habe ich das Unterhaltende vorzüglich in dem, was psychologisch merkwürdig ist, gesucht. Ich hatte dabey noch den Nebenzweck, das Band der Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit fester zu knüpfen, und dem Psychologen Materialien zu liefern, welche sonst unbenutzt geblieben wären. Daraus läßt es sich auch erklären, warum die Criminalfälle bisher den größten Raum eingenommen haben«, ebd., S. 119.

¹⁰ Friedrich Schiller: Der Verbrecher aus verlorener Ehre. Eine wahre Geschichte, in: Sämtliche Werke, 5 Bde., hg. von Gerhard Fricke und Herbert G. Göpfert, Darmstadt 1993, Bd. 5, S. 13–35, hier S. 14f.

der äußeren, sondern die Darstellung der »inneren Geschichte« eines Charakters.

Ein vergleichbarer Ansatz findet sich auch in der juristischen Reflexion, wenn Klein postuliert, das Gericht habe die »innere Handlung« zu ermitteln, d.h., der Jurist hat zu klären – so Klein in seiner Abhandlung *Ueber Gemüthschwäche und Gemütskrankheit in rechtlicher Rücksicht* – »ob das, was das Ansehn einer Handlung hat, auch eine wahre menschliche Handlung sei.«¹¹ »Eine wahre Handlung läßt sich nur alsdann annehmen, wenn die *Vorstellungen*, in welchen der Grund der hervorgebrachten Wirkung liegt, zugleich Vorstellungen eines deutlich oder undeutlich gedachten Zwecks sind.«¹²

So fordert Klein in Übereinstimmung mit Schaumanns *Ideen zu einer Kriminalpsychologie*,¹³ dass der Richter sich in die Lage des Täters versetzen müsse, »weil das äußere der Handlung ohne das Innere keine Bedeutung hat.«¹⁴ Die Prinzipien der Erfahrungsseelenkunde und der zeitgenössischen Pädagogik, nämlich genaue Beobachtung, Eindringen in das Innere des Gegenübers im Gespräch sowie die Selbstbeobachtung als Basis, um »seine Beobachtungen über Andere mit den Beobachtungen über sich selbst«¹⁵ vergleichen zu können, werden so auf das Verhältnis von Richter und Angeklagten übertragen.

Die Schwierigkeit der juristischen Ermittlung der Zurechnung besteht nun bei den *merkwürdigen Rechtsfällen* nicht nur darin, dass sich die Ermittlung von der äußeren auf die »innere Handlung« bzw. auf die Vorstellung, die einer Handlung zugrunde liegt, verschiebt, sondern vor allem in der Konfrontation mit Inquisiten, die selbst keine Auskunft über ihre Gemütszustände und Beweggründe geben zu können scheinen. Geht es etwa in den Fallgeschich-

¹¹ Ernst Ferdinand Klein: *Ueber Gemüthschwäche und Gemütskrankheit in rechtlicher Rücksicht*, in: Sammlung der deutschen Abhandlungen, welche in der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vorgelesen worden (1803), S. 131–157, hier S. 132.

¹² Ders.: *Ueber die rechtliche Zurechnung der That zur Schuld*, in: *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten* 26 (1809), S. 3–37, hier S. 8.

¹³ Schaumann hebt in seinen Überlegungen primär auf psychologische Kenntnisse, Beobachtungskunst und Einfühlungsvermögen des Richters ab. Ähnlich wie im zeitgenössischen pädagogischen Diskurs konzentriert sich die Arbeit des Richters darauf, das Vertrauen des Angeklagten zu gewinnen, um ihn zu einer aufrichtigen Aussage zu bewegen.

¹⁴ Ernst Ferdinand Klein: *Ueber die rechtliche Zurechnung*, S. 27f. Zu den Schwierigkeiten der Gerichtsarzneikunde um 1800 vgl. auch: Harald Neumeyer: *Unkalkulierbar unbewußt. Zur Seele des Verbrechers um 1800*, in: *Romantische Wissenspoetik. Die Künste und die Wissenschaften um 1800*, hg. von Gabriele Brandstetter und Gerhard Neumann, Würzburg 2004, S. 151–177.

¹⁵ Johann Christian Gottlieb Schaumann: *Ideen zu einer Kriminalpsychologie*, Halle 1792, S. 111.

ten des *Magazins zur Erfahrungsseelenkunde* vielfach um Fälle von Gelehrten, die der Nervenschwäche, Theatersucht, Hypochondrie oder Schwermut verfallen, oder um autodiegetische Berichte, in denen die Autoren zumindest retrospektiv Auskunft geben können über ihre Erfahrungen, so handelt es sich bei den Tätern der *Rechtsfälle* fast ausschließlich um Personen mit äußerst geringer Bildung. Die Frage, inwiefern diesen Tätern überhaupt ein freier Wille oder die Fähigkeit zu handeln zugesprochen werden kann, wird zwar nicht explizit gestellt, aber sie durchzieht implizit die Falldarstellungen. Diese Diskrepanz zwischen einem auf bürgerliche Subjektivität bezogenen Erklärungsmodell der Erfahrungsseelenkunde und dem Täterprofil kommt in verschiedenen von Klein präsentierten Fällen zum Tragen, so dass es nicht gelingt, eine »innere Handlung« als eine zusammenhängende Reihe von Momenten zu rekonstruieren, bei der das Spätere aus dem Vorhergehenden folgt. Als Grund für diese Diskontinuität kann jedoch weder eine Gemütskrankheit noch ein Anfall von Wahnsinn ausgemacht werden, sondern lediglich eine Schwäche des Verstandes. Zwar liefern die Falldarstellungen in Kleins *Annalen* in der Regel eine Fülle an aus den »Akten gezogenen« Details, die an Genauigkeit den Großteil der Beobachtungen in erfahrungsseelenkundlichen Periodika übertreffen; die Konstruktion (kriminal)psychologischer Fälle scheitert jedoch an der Prämisse der Erfahrungsseelenkunde, das Individuum könne über sein Inneres Auskunft geben, die auf viele Täter aus »unterbürgerlichen« Schichten kaum anwendbar erscheint. Dementsprechend erweisen sich auch die Methoden der Befragung, Einfühlung und genauen Beobachtung als nicht zielführend, die mit der Möglichkeit von Unaufrichtigkeit und Verstellung rechnen, nicht aber damit, dass die Täter nicht in der Lage sind, wahrheitsgemäße Aussagen über ihre Motive zu machen.

Ein exemplarisches Beispiel für diese Problemlage liefert ein 1799 im 18. Band der *Annalen* erschienener Kriminalfall mit dem Titel *Der Unterschied zwischen einem eine geraume Zeit vorher gehabten, aber wieder aufgegebenen flüchtigen Einfall, und einer vorher überlegten That, wird durch den von dem Tagelöhner Spreenberg an dem Schäferschen Kinde verübten Todtschlag erläutert*.¹⁶ Hier verbindet Klein die Darstellung des Falls auf der Grundlage der Gerichtsakten mit der Erläuterung der juristischen Distinktion von Mord und Totschlag. Kleins Formulierung »einer vorher überlegten That« zitiert das *Allgemeine Landrecht*, das Mord als einen Totschlag »mit vorher überlegtem Vorsatz zu

¹⁶ Ernst Ferdinand Klein: Der Unterschied. Zitate aus diesem Beitrag werden im Folgenden durch Seitenangaben in nachgestellten Klammern nachgewiesen.

töden«¹⁷ definiert, im Unterschied zum Totschlag, als *Absicht* zu beschädigen oder zu töten. Klein erläutert dazu: Das Wort ›Absicht‹ sei »dem Sprachgebrauch nach weit schwächer, und drückt nicht die Ueberlegung aus, die dem Vorsatz wesentlich ist, und die die Absicht erst zum Vorsatz macht.« (S. 129f.) Allerdings besteht die Schwierigkeit in einer Bestimmung dessen, was »vorherüberlegt« konkret bedeutet. Entgegen der Aussage des Inquisiten, er habe den Gedanken zum Totschlag schon während des ganzen Tages verfolgt, argumentiert Klein, dass es sich lediglich um einen flüchtigen Einfall gehandelt habe, der durch die zufällig eintretende Gelegenheit zum Totschlag wieder geweckt wird.

Kleinschrodt fordert im *Archiv des Criminalrechts*, dass bei schweren Verbrechen im summarischen Verhör der »ganze Lebenswandel« des Inquisiten zu untersuchen sei, um danach seine Glaubwürdigkeit zu bemessen, auch in Fällen, in denen der »Beschuldigte alles gesteht, so kann man die Moralität seiner Handlung besser prüfen, wenn man den Umfang seiner Kenntnisse und sein bisheriges Betragen kennt.«¹⁸ Aus dem Verhör des Spreenberg geht hervor, dass seine Ausbildung lediglich in einem halben Jahr Schulbesuch bestand, sein Geld verdient er mit Wolle spinnen und Handlangerarbeiten. Er hält sich bei seiner Mutter auf, in deren Wohnung auch eine Frau mit einem unehelichen Kind und ein Maurerbursche eine Schlafstelle haben. Alle befragten Zeugen attestieren dem Täter, gutmütig und ordentlich zu sein.

Die Rekonstruktion des Tages, an dessen Abend der Tagelöhner Spreenberg ein Kind erschlägt, erfolgt auf der Grundlage der Verhöre des Täters und diverser Zeugenaussagen. Detailliert werden alle Erledigungen, diverse Botengänge, Begegnungen und Gespräche des Tages aufgeführt; wann, wo, wieviel Brantwein getrunken etc. Die Täterschaft selbst ist nicht zweifelhaft: Der Täter gesteht und bereut die Tat, der Obduktionsbefund ist eindeutig sowie die Aussagen der unmittelbar nach der Tat hinzu kommenden Zeugen. Zu ermitteln ist dagegen das Tatmotiv. Da der Angeklagte nach eigenen Angaben und gemäß aller Zeugenaussagen keinen Grund hatte, das Kind zu töten, bleibt die Frage zu klären, wie die Absicht zum Totschlag entstanden ist. Die Besonderheit des Falls besteht darin, dass es nicht darum geht, den Täter zu einem Geständnis verheimlichter Motive zu bewegen,

¹⁷ ALG, § 826.

¹⁸ Gallus Aloys Kleinschrod: Ueber die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen, in: Archiv des Criminalrechts 1 (1798), S. 1–31, hier S. 8f.

sondern dass Klein den Täter gegenüber seiner eigenen Aussage in Schutz nimmt. Als Tatmotiv bringt der Angeklagte vor, dass er sich am Tag der Tat über seinen Wirt geärgert habe, der ihm Vorhaltungen wegen nicht gezahlter Miete und Untervermietung gemacht habe, am Rande erwähnt er auch, er habe vor der Tat Branntwein getrunken.

Die Aussage Spreenbergs über die Tat im artikulierten Verhör lässt sich nun durchaus als Geständnis einer vorsätzlichen Tat lesen:

Das Kind der Schäfern, welches in der Wiege gelegen, habe gewacht. Er habe sich über den Wirth geärgert, und wenn er die Wahrheit sagen solle, schon gleich nachher den Gedanken bekommen, sich an dem Kinde der Schäfern zu vergreifen. Es habe ihm den ganzen Nachmittag angewandelt, und es sey ihm immer gewesen, als wenn ihn etwas dazu hinziehe. Er sey in seinem Gemüthe mißmüthig und desperat gewesen, und der Gedanke, das Kind umzubringen, habe ihm im Kopf gelegen. Da er nun allein gewesen, und das Kind aufgeschrien habe, so habe er das seinem Bruder [...] zugehörige Beil [...] hervorgenommen [...] und habe damit dem Kinde einen oder 2 Schläge auf den Kopf gegeben [...]. Er könne auch keine andere Ursach seines Vorsatzes, das Kind todt zu schlagen, angeben, als den gehabten Zank mit seinem Wirth und den getrunkenen Branntwein; ärgerlich sey er ohne dies gleich; [...] der Zank habe freylich das Kind nichts angegangen. Es habe schon so seyn sollen, und sey nunmehrö geschehen, und geschehene Dinge wären nicht zu ändern; einen andern Beweggrund könnte er nicht anführen. (S. 104f.)

Allerdings weicht die erste Aussage hiervon ab, im Verhör nach der Tat hatte Spreenberg angegeben, dass ihm der Gedanken, das Kind zu töten, erst gekommen sei, als er mit diesem zufällig allein im Zimmer war. Alle Fragen des artikulierten Verhörs fördern immer wieder dieselben redundanten Angaben zu Tage, nichts jedoch über die Ursache für den Totschlag:

[...] und er hat auf alle Fragen, warum er gerade die That an dem unschuldigen Kinde verübt, keine andere Antwort gegeben, als: Das kann ich selbst so genau nicht sagen; was macht aber der Böse nicht bey dem Menschen, wenn man erst einmal solche Gedanken bekommt? Er schirrt immer mehr zu. Ich wollte nichts durch den Tod des Kindes bewirken. Es geschahe aus Bosheit über meinen Wirth und den Zank mit ihm. (S. 110)

Die dieser Aussage nicht folgende Beurteilung des Falls durch Klein basiert im Wesentlichen auf der Unwahrscheinlichkeit des vom Täter angegebenen Motivs, die vor allem aus den Zeugenaussagen geschlossen wird: Unwahrscheinlich sei *erstens* der Missmut als Mordmotiv, da diese Ursache zu geringfügig sei, um ein Kind zu töten, *zweitens* vergingen vermutlich neun Stunden zwischen dem Zusammentreffen mit seinem Wirt und der Tat, und *drittens* hätte im Verlaufe des Tages, an dem er vielfältigen Beschäfti-

gungen nachging und mit zahlreichen Menschen zusammentraf, niemand einen Unmut an ihm wahrgenommen.

Sowohl bezüglich der Frage des Motivs als auch in Bezug auf die Vorsätzlichkeit folgt Klein den Aussagen des Täters nicht; er bleibt bei der Deutung, es habe sich lediglich um einen flüchtigen Einfall gehandelt, das Kind zu erschlagen, der durch den Zufall, dass der Täter mit dem Kind allein im Zimmer war und das Beil unter dem Bett lag, wieder aufgetaucht sei. Auch Widersprüchlichkeit, Lücken, faktisch falsche Angaben des Beschuldigten, die als Indikatoren für Verstellung oder Lügen des Verhörten gelten könnten, werden im vorliegenden Fall lediglich als nicht aussagekräftige Hinweise auf die Verstandesschwäche des Inquisiten interpretiert. Mit Verweis auf den Leumund des Angeklagten wird die Möglichkeit einer Verstellung zurückgewiesen, da »dieses auch dem von den Zeugen beschriebenen Gemütscharakter des Inquisiten gar nicht ähnlich sieht.« (S. 118)

Klein gelangt zu dem Fazit, dass auf die Aussagen eines Menschen, der nicht im Stande ist, »von seinen Gemütsbewegungen Rechenschaft zu geben« (S. 136), bei der Beurteilung des Falls keine Rücksicht genommen werden kann. Im Prinzip bleibt dieser Totschlag somit »unerklärlich« (S. 141), die »innere Handlung« kann nicht befriedigend ermittelt werden: Für die Tötung des Kindes gibt es weder nach Angabe des Angeklagten noch der Zeugen irgendein Motiv; die vom Täter genannten Gründe erscheinen unwahrscheinlich und stehen in keiner Beziehung zum Opfer. Es liegt keine physische oder psychische Krankheit vor; zwar hat der Täter nachweislich Branntwein getrunken, aber nicht in dem Maße, dass ihm aus diesem Grund die Zurechnung abgesprochen werden könnte. Das Gericht sieht darin allerdings einen Milderungsgrund und verurteilt Spreenberg zu lebenslanger Festungshaft. Abweichend davon betrachtet Klein jedoch die geringe Verstandesbildung als eigentlichen Grund für die eingeschränkte Zurechnung. Ebendiese Konstellation ist paradigmatisch für viele der von Klein ausgewählten merkwürdigen Kriminalfälle:

Besonders merkwürdig ist die gar nicht motivierte Tötung des Kindes durch einen Menschen, der zwar eben nicht durch seinen Verstand glänzte, aber doch genug davon hatte, um sich ohne Anstoß durch die Welt zu finden. Unser Inquisit ist ein ganz gewöhnlicher Mensch [...]. Sonderliche Ursachen zum Lebensüberdruß hatte er eben auch nicht. [...] Aber wie kann, wird man sagen, ein vernünftiger Mensch ohne allen Grund handeln? [...] Aber der Fall ist nicht selten, daß Menschen die wichtigsten Schritte thun, ohne sich selbst darüber genaue Rechenschaft geben zu können. Dunkle Gefühle entscheiden oft mehr, als deutlich gedachte Gründe. (S. 140)

Die Aussage des Täters, er habe die Tat vorher überlegt, erklärt Klein dadurch, dass der Täter intellektuell nicht in der Lage sei, »einen flüchtigen Einfall von einem überlegten Entschlusse zu unterscheiden« (S. 142). Klein ist der Ansicht, dass der vorherige Einfall zwar geeignet sei, die Tat psychologisch erklärbar zu machen, nicht aber dazu, auf eine überlegte Handlung zu schließen:

Im gegenwärtigen Falle kommt zwar in Betracht, daß bey einem Menschen, dessen Vorstellungen, Einfälle und Handlungen so wenig einen Zusammenhang haben, wie dies der Fall bey Inquisiten wirklich war, die eine Weile vorher gehabte, aber bald wieder verloschene Vorstellung nur in sofern in Betracht kommt, als es sich daraus erklären läßt, wie der nachfolgende geringe Anlaß die vorher schon gehabte Vorstellung wieder erneuern, und eine Handlung schnell zur Vollziehung bringen können, welche unerklärlich bleiben würde, wenn man allein auf den letzten Anlaß Rücksicht nehmen wollte. (S. 143)

Die von Klein präsentierten Kriminalfälle werden zum einen als »merkwürdig« klassifiziert, weil das Motiv nicht ermittelt werden kann. Zugleich erscheinen die Täter aber nicht als krank oder monströs, sondern als normale, wenn auch einfältige Menschen. Die Normalität wird dadurch unterstrichen, dass in Kleins *Annalen* eine Serie solcher Kriminalfälle ohne Motiv erscheint.

Anders als aus der Sicht der zeitgenössischen Pädagogik und Erfahrungsseelenkunde steht der Wahrheitsfindung nicht die Verstellung im Weg, die durch geschickte Verhörtechniken und Einfühlung zu umgehen wäre, sondern die Aussagen der Täter scheinen prinzipiell nicht geeignet, um eine »innere Handlung« zu ermitteln, da die Täter ihre Beweggründe selbst nicht kennen.

Denn das, was der Verbrecher hinten drein von seiner Absicht sagt, ist selten richtig. Wird in ihn gedrungen, etwas zu sagen, was er vielleicht selbst nicht weiß, so macht er sich ein System, wie es ihm unter den gegebenen Umständen am wahrscheinlichsten und für ihn am zuträglichsten scheint.¹⁹

In Kleins psychologischen Reflexionen zu den merkwürdigen Rechtsfällen stehen grundlegende Fragen der Aufklärung zur Diskussion. Auch wenn Klein diese Konsequenz nicht explizit benennt, stellt sich am Ende dieses Rechtsfalls die Frage, ob ein Mensch der ohne Gründe handelt, der zwi-

¹⁹ [Anonym]: Lorenz Wiczoreck tötet seinen Sohn durch einen Sichelwurf, in: *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten* 4 (1789), S. 66–80, hier S. 79.

schen einem flüchtigen Einfall und einem Entschluss nicht unterscheiden kann, überhaupt unter die Strafgesetzgebung fällt. Die Vorstellung, dass für die Kausalität der Verbrechen nicht nur eine Schwäche des Verstandes, sondern möglicherweise auch eine überhandnehmende Sinnlichkeit verantwortlich sein könnte (wie es der Logik der Kriminalpsychologie im 19. Jahrhundert entsprechen würde), spielt bei dem hier vorgestellten Typus von Fällen keine Rolle, da nach Kleins Auffassung die Verstandesschwäche einhergeht mit einer Schwäche aller anderen Kräfte, so auch des Willens und der Sinnlichkeit.

In seiner Abhandlung *Ueber Gemüthsschwäche und Gemütskrankheiten in rechtlicher Hinsicht* führt Klein den Fall Spreenberg an als Beispiel für das Phänomen, dass die Wiedererweckung zuvor gehabter Vorstellungen oder Affekte eine Erklärung bietet, warum trotz sehr geringer unmittelbarer Veranlassung schwere Verbrechen begangen werden, die sich häufig durch einen schnellen Vollzug der Tat auszeichnen. Die Idee der nicht bewussten Verbindungs- und Verursachung dient bei zahlreichen Verbrechen ohne erkennbare vorhergehende Verursachung als wiederkehrendes Erklärungsmuster, auf das in Gutachten und psychologischen Zeitschriften rekurriert wird. Da der Tathergang keine Gründe liefert, kann so im Rückgriff auf weiter zurückliegende Ursachen eine halbwegs plausible »innere Handlung« konstruiert werden. Allerdings basiert die Rekonstruktion der Verbindung und Wirkung »dunkler Vorstellungen«²⁰ in der Regel nicht auf Aussagen der Täter, sondern verbleibt im Bereich der psychologischen Spekulation.

Klein greift in seiner Abhandlung auf den sowohl für die Erfahrungsseelenkunde als auch für die Kriminalpsychologie zentralen zeitgenössischen Diskurs über den Traum zurück,²¹ der Anschauungsmaterial für Zustände liefert, in denen Verstand und Selbstbewusstsein stark eingeschränkt sind, und so die Basis bildet für ein Modell psychischer Prozesse, das eine Kontinuität von normalen und anormalen Zuständen denken kann. Zentrale Elemente des Traumdiskurses – explizit wird etwa auf Sulzers und Pockels' Arbeiten Bezug genommen – durchziehen die psychologischen Kommenta-

²⁰ Zum Konzept der »dunklen Vorstellungen« vgl. auch: Roland Borgards/Harald Neumeyer: Der Mensch in der Nacht – die Nacht im Menschen. Aufgeklärte Wissenschaften und romantische Literatur, in: Athenäum. Jahrbuch für Romantik 11 (2001), S. 13–39.

²¹ Zur Verbindung von Zurechnungsfähigkeit und Traumdiskurs vgl.: Hans-Walter Schmidt-Hannisa: Das eiserne Szepter des Schlafes. Über die Unzurechnungsfähigkeit von Schlaftrunkenen, Nachtwandlern und Träumern im 18. Jahrhundert, in: Unzurechnungsfähigkeiten. Diskursivierung unfreier Bewusstseinszustände seit dem 18. Jahrhundert, hg. von Michael Niehaus und Hans-Walter Schmidt-Hannisa, Frankfurt a.M. u.a. 1998, S. 57–83.

re zu Kriminalfällen, in denen die Zurechnung zweifelhaft ist: die Dominanz von Sinnlichkeit und Einbildungskraft, die »dunklen Vorstellungen«,²² »verworrene Begriffe«, eine geringe Wirkung des Verstandes, die Abwesenheit von Willkür und Selbstbewusstsein sowie die schnelle Folge von Vorstellen und Handeln, die Moralität ausschließt. Auf dieses moralische Problem des Traums hat vor allem Pockels hingewiesen: Da im Traum keine Distanz zwischen einer vorgestellten Handlung und ihrer Ausführung bestehe, könne moralisches Handeln nicht stattfinden.²³

Die Thematisierung des Begriffs der Gemüthsschwäche beginnt Klein entsprechend mit einer Analogie zum Traum: So wie das »innere Wahrnehmungs-Vermögen« durch Schlaf und Ohnmacht unterbrochen wird, so ist es auch zuweilen »bei Wachenden sehr geschwächt«.²⁴ In diesen Zuständen sei die Verbindung von Außen und Innen nicht vollständig unterbrochen, so dass »die äußeren Sinne nicht die ihnen eigene Wirksamkeit verloren haben, sondern daß nur die Verbindung zwischen dieser, und der menschlichen Willkür, bis zu einem gewissen Grade unterbrochen worden ist.«²⁵ Dementsprechend ist Klein zufolge die Schwäche des Verstandes in der Regel mit einer Schwäche der Willenskraft verknüpft. Auch in der Diskussion ähnlicher, psychologisch schwer erklärbarer Tötungsdelikte ohne Motiv greift Klein implizit auf Topoi des Traumdiskurses zurück.

²² Für die Gerichtspsychologie sind zunächst Sulzers Überlegungen zum Begriff der »dunklen Vorstellungen« zentral, die er 1773 im Rekurs auf Leibniz entwickelt; der Begriff wird dann in 1780er und 1790er Jahren durch die Erfahrungsseelenkunde aufgegriffen, etwa in Jacobs *Grundriss der Erfahrungsseelenkunde* oder in Schaumanns *Psyche oder Unterhaltungen über die Seele*. Darüber hinaus ist auch die Diskussion des Themas im *Magazin zur Erfahrungsseelenkunde* folgenreich. Wie auch Klein in seinen Überlegungen zur Zurechnung arbeitet sich die Spätaufklärung an dem Problem ab, dass mit dem Traum und ihm ähnlichen Zuständen ein Phänomen gegeben ist, das geeignet ist, die Bedeutung der oberen Erkenntnisvermögen für die Definition des Menschen zu relativieren.

²³ »Es bleibt uns im Traum oft kein Moment übrig, einer sich schnell dargebotenen und moralischen Idee auszuweichen. Die Einbildungskraft wird in einem Augenblick davon berauscht, und in dem nehmlichen Augenblick ist auch die That ausgeführt, indem die Vorstellung der Action eigentlich die Action selbst ausmacht. Ueberhaupt läßt sich alles Unmoralische im Traum, wenn es gegen unsere sonstigen guten Grundsätze läuft, aus der Gewalt des Affects erklären, der im Traum wegen der Lebhaftigkeit des dargestellten Bildes selten eine Gränze haben kann.« Karl Friedrich Pockels: *Psychologische Bemerkungen über Träume und Nachtwandler*, in: *Magazin zur Erfahrungsseelenkunde* 6/3 (1788), S. 76–89, hier S. 86.

²⁴ Ernst Ferdinand Klein: *Ueber Gemüthsschwäche*, S. 133.

²⁵ Ebd., S. 134.

Interessant für die Kriminalpsychologie ist, dass im Diskurs über »dunkle Vorstellungen« und Träume den Affekten Zorn,²⁶ Wut, Schrecken und Angst ein vergleichbarer Status zugeschrieben wird wie dem Traum, dem Somnambulismus oder dem Rausch. Bei zahlreichen merkwürdigen Rechtsfällen in Kleins *Annalen* handelt es sich entsprechend um Fälle von Totschlag, als deren Veranlassung Wut oder Zorn angenommen wird. So etwa im Fall des Schuhmachers Grunau, der seine Frau in Wut durch einen Wurf mit dem Schuhmachermesser tödlich verletzt.²⁷ Der Angeklagte gibt im Verhör an, er habe sich über seine Frau geärgert und sie durch seinen Wurf zum Schweigen bringen, aber nicht töten wollen. Die Unverhältnismäßigkeit der Reaktion wird auf die Neigung des Täters zum Zorn zurückgeführt und folgendermaßen erklärt: *Erstens* wird der Aussage des Täters Glauben geschenkt, er habe nach einem Stiefel greifen und diesen nach seiner Frau werfen wollen, um sie zum Schweigen zu bringen, dabei aber Messer und Stiefel verwechselt. *Zweitens* sei der Vollzug der Handlung im Affekt des Zorns unwillkürlich, d.h., wie im Konzept des Traums fallen Affekt bzw. Vorstellung und Handlung zusammen, so dass keine willentliche Steuerung möglich sei. Aus naheliegenden Gründen erfolgt in diesem Fall zwar kein Freispruch, aber der Täter wird nach der Verurteilung begnadigt.

Es ist sogar wahrscheinlich, daß der Wurf ganz unwillkürlich gewesen sey, vielmehr Inquisit hintennach seiner Handlung eine Absicht beylegte [nämlich die Frau zu erschrecken], deren er sich bey der Handlung selbst vielleicht nicht bewußt gewesen. Es sind durch die Erfahrung unterstützte psychologische Gründe vorhan-

²⁶ Auf die juristische Beurteilung des Zorns geht Klein ausführlich in einem Beitrag der *Annalen* ein: Ernst Ferdinand Klein: Der von dem Focke Beenders an dem Friedrich Dircks verübten Totschlag, nebst einigen Bemerkungen des Herausgebers über die Verbrechen aus Leidenschaft, besonders aus Zorn, in: *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten* 13 (1795), S. 51–104. Klein differenziert nach äußerer und innerer Veranlassung des Zorns: Wenn die äußere Veranlassung so gravierend ist, dass »auch der Besonnenste« (ebd., S. 104) vergleichbar gehandelt hätte, so findet keine Zurechnung statt. Lehmann zeigt u.a. am Beispiel dieser Falldarstellung auf, wie das Verbrechen normalisiert wird, indem es nicht mehr primär als Gesetzesübertretung, sondern nach dem Grad seiner Abweichung von normalem Verhalten beschrieben wird; als Teil dieser Normalisierungsstrategie beschreibt Lehmann auch die Serienbildung merkwürdiger Kriminalfälle. Johannes F. Lehmann: Verstehen des Zorns. Zur Hermeneutik Schleiermachers und der Kriminalpsychologie um 1800, in: *Krisen des Verstehens um 1800*, hg. von Sandra Heinen und Harald Nehr, Würzburg 2004, S. 93–110.

²⁷ Vgl. [Anonym]: Der Schuhmacher Grunau zu Mühlhausen tödtet seine Ehefrau in der Hitze der Ungeduld durch einen unglücklichen Wurf mit dem Schuhmacher-Messer, in: *Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten* 6 (1790), S. 223–236.

den, anzunehmen, daß bey einem heftigen Gemüthscharakter ein mit Ungeduld verknüpfter Unwille in ein ganz unwillkührliches Werfen ausbreche,

daher sei die Handlung »in einer gänzlichen Sinnlosigkeit unternommen worden«.²⁸ Des Weiteren ist die Analogie von eingeschränkter Zurechnung und Traumzuständen dazu geeignet, scheinbar fehlende kausale Zusammenhänge und zeitliche Verschiebungen in der Handlungsfolge zu erklären, so im Fall eines »Ackermanns«, der aus Wut seinen Stiefsohn durch einen Wurf mit der Sichel tötet. Am Vortag der Tat gerät Lorenz Wiczoreck mit seinem Stiefsohn in Streit, wobei er mit einer Sichel leicht verletzt wird. Am folgenden Tag erscheint der Stiefsohn verspätet zur Arbeit auf dem Feld und reagiert auf eine Ermahnung mit einer provozierenden Äußerung, die den Täter zusätzlich gereizt haben soll. Wenig später wirft der Ackermann Lorenz Wiczoreck mit einer Sichel nach seinem Stiefsohn, der an dieser Verletzung stirbt. Der Täter gibt an, dass er den Stiefsohn nur habe erschrecken wollen; das Gericht nimmt eine Verletzungsabsicht an, hält aber nach allen Umständen eine Tötungsabsicht für nicht wahrscheinlich.

Klein deutet diesen Kriminalfall als Beispiel für die psychologische Regel, dass die Wut durch zeitlichen Abstand nicht abklingt, sondern sich steigert, und zwar in der Weise, dass eine geringfügige Beleidigung eine größere vorhergehende Beleidigung wieder lebhaft vor Augen führt und eine gegenwärtige Vorstellung eine frühere weckt. Die Steigerung der Wut durch die Verbindung zweier Vorstellungen folgt dem Assoziationsgesetz der Ähnlichkeit:

Im gegenwärtigen Falle erinnerte die Sichel, welche der Inquisit eben in der Hand hatte, an die Wunde, welche er am vorhergehenden Tage mit einer Sichel erhalten hatte, und nun warf er seine Sichel nach dem Stiefsohne, ohne vielleicht recht zu wissen, welche Absicht er dadurch erreichen wollte.²⁹

Der für den Traumdiskurs und die Kriminalpsychologie gleichermaßen zentrale Begriff »dunkler Vorstellungen« oder Gefühle wird – etwa bei Sulzer und Klein – nicht nur auf Traumzustände, Leidenschaften u.Ä. bezogen, sondern als ein allgemeines psychisches Phänomen beschrieben, das z.B. in plötzlichen Gemütsschwankungen zum Ausdruck kommt, die sich »durch das was zunächst vorhergegangen ist, nicht erklären« lassen, sondern durch nicht bewusste Vorstellungen, die umso wirkungsvoller werden, je stärker sie mit anderen Vorstellungen verwoben sind. Ihre Kraft verlieren »dunkle

²⁸ Ebd., S. 231.

²⁹ [Anonym]: Lorenz Wiczoreck, S. 79.

Vorstellungen« nur – so Sulzer – indem sie in deutlich gedachte Vorstellungen zergliedert werden, da sie ihre Kraft daraus beziehen, dass eine Anzahl von Vorstellungen in einem »verworrenen Ganzen« auf die Empfindungen wirkt.³⁰ Die Unterscheidung zwischen Normalität und Gemütschwäche wäre demnach nur eine graduelle. »Jeder Mensch«, so Klein,

wird in seinen Entschlüssen durch eine beträchtliche Menge dunkler Vorstellungen geleitet, und der gebildete Mann unterscheidet sich von dem ungebildeten nur dadurch, daß er sich ihnen nicht gänzlich überläßt, sondern sie bei wichtigen Entschlüssen aus der Dunkelheit wieder an das Licht hervorruft.³¹

D.h., die Differenz besteht primär darin, dass der Gebildete zur Selbstaufklärung seines Inneren in der Lage ist, so dass sich die Frage der Zurechnung für Klein im Wesentlichen als eine Frage von Bildung und Aufklärung darstellt. Er interessiert sich daher weniger für die eingeschränkte Zurechnung, die in die Zuständigkeit der Medizin fällt, sondern der hier vorgestellte Typus von Kriminalfällen läuft im Wesentlichen auf eingeschränkte Zurechnung aus Mangel an Verstand und eine dadurch bedingte eingeschränkte Willensfreiheit hinaus; die von Klein geforderte Maßnahme gegen das Verbrechen besteht daher in erster Linie in der Bildung des Volkes:

Möchten doch die, welche eine frühere Ausbildung des Verstandes des armen Landmanns bewirken könnten, an ihrem Theile thätiger seyn! Ausbildung des Verstandes? – wohin wird die am Ende führen? Gewiß nicht zu Thorheiten und Verbrechen! [...] Bis dahin weiß ich nichts eifriger zu empfehlen, als Arbeitsamkeit und Aufklärung.³²

³⁰ Johann Georg Sulzer: Erklärung eines psychologischen paradoxen Satzes: daß der Mensch zuweilen nicht nur ohne Antrieb und ohne sichtbare Gründe, sondern selbst gegen dringende Antriebe und überzeugende Gründe urtheilt und handelt, in: Vermischte philosophische Schriften. Aus den Jahrbüchern der Akademie der Wissenschaften zu Berlin gesammelt, Leipzig 1773, S. 99–121, hier S. 114. Sulzer beschreibt die »dunklen Vorstellungen« nicht als Phänomen des Träumens, sondern als eine allgemeine psychische Gesetzmäßigkeit. Ferner nutzt er den Begriff, um kollektive Erscheinungen, wie Aberglauben und Vorurteile, zu erklären, und bietet so Anschlussmöglichkeiten für Kleins aufklärungsdidaktisches Anliegen.

³¹ Ernst Ferdinand Klein: Ueber Gemütschwäche, S. 139.

³² Ders.: Die Brandstifterin Grabowska, ihres Alters beynahe 15 Jahr, in: Annalen der Rechtsgelehrsamkeit und Gesetzgebung in den Preussischen Staaten 12 (1794), S. 126–158, hier S. 158. Brandstiftungen, begangen von jungen Frauen und häufig ohne erkennbares Motiv, bilden einer weitere Serie innerhalb der *merkwürdigen Rechtsfälle* in Kleins *Annalen*.

Anders als in der Kriminalpsychologie des 19. Jahrhunderts, die dazu tendiert, unerklärliche Verbrechen auch ansonsten normal erscheinender Täter auf Krankheitsbilder zu beziehen, verweisen die Fälle Kleins zum Großteil nicht auf »Gemütskrankheiten«, sondern auf »Gemütsschwäche«, deren Therapie nicht in einer medizinischen Behandlung, sondern in der staatlichen Förderung von Bildung und Aufklärung besteht.

